

**GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN AUFSICHTSRAT
DER INDUS HOLDING AG**

[INDUS]

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der INDUS Holding AG

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung vom 26. März 2020 seine Geschäftsordnung wie folgt beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

§ 2 Vorsitzender und Stellvertreter

1. In einer Sitzung unmittelbar nach der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner durch die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemäß § 27 MitbestG. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bei der Wahl bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nur, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsratsamt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Soweit der Aufsichtsratsvorsitzende Gespräche mit institutionellen Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen führt, hat er dem Aufsichtsrat in der darauffolgenden Sitzung zu berichten, in keinem Fall jedoch später, als er den Vorstand über diese Gespräche unterrichtet.

§ 3 Einberufung von Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss jedoch mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
2. Sitzungen sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abzuhalten (Präsenzsitzungen). Sitzungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung sowie Sitzungen, in denen über die Billigung des Jahresabschlusses Beschluss gefasst werden soll, sind stets als Präsenzsitzungen abzuhalten.

ten. Im Übrigen können Sitzungen auch durch Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Wenn der Vorsitzende die Dringlichkeit feststellt und hierauf in der Einberufung hinweist, kann diese Frist angemessen verkürzt werden, dabei sollen auch in diesem Fall zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung mindestens drei Tage liegen.
4. Die Einberufung der Sitzungen kann schriftlich, per Telefax, fernmündlich oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebenen Kontaktdaten erfolgen.
5. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Beschlussvorlagen und Unterlagen sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung an die Aufsichtsratsmitglieder zu versenden. Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber in der Sitzung nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall mit Zustimmung aller anwesenden Aufsichtsratsmitglieder Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der schriftlich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich über das Abstimmungsergebnis zu unterrichten.
6. Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Geschäftsordnung) bedarf es keiner besonderen Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen bedarf es auch keiner Mitteilung der Tagesordnung.

§ 4 Sitzungsleiter

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung.
2. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen, sofern in der Sitzung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
3. Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen.

4. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.
5. Der Sitzungsleiter kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen. Er darf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen. Darüber hinaus können im Einzelfall Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden, sofern dies der Aufsichtsrat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds beschließt.

§ 5 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden können vorbehaltlich der Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzsitzungen schriftlich, per Telefax, per Telefon oder mittels elektronischer Medien (insbesondere per Videokonferenz) sowie auch in Kombination aller zuvor genannten Beschlusswege gefasst werden. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gegen die Art der Abstimmung besteht ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen. Für Abstimmungen außerhalb von Präsenzsitzungen gelten die Vorschriften über den Sitzungsleiter und die Beschlussfassung in Präsenzsitzungen sinngemäß.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche seiner Mitglieder geladen sind und an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach der Satzung zu bestehen hat, teilnimmt. Als Teilnahme gilt auch die Zuschaltung per Telefon oder per Videokonferenz. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats in einer Präsenzsitzung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Mitglieds ist nur innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist und nur dann möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 des AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

5. Sind in einer Sitzung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und nehmen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder auch nicht im Wege gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Geschäftsordnung teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Bei einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, wenn keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, innerhalb der nächsten vier Wochen statt. Eine nochmalige Vertagung aufgrund eines Minderheitsverlangens ist nicht zulässig.
6. Die Regelungen von § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung, wenn jeweils die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an der Beschlussfassung teilnimmt.
7. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung, bei Abstimmungen außerhalb von Präsenzsitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten oder auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Versand beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats von einem in der Sitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglied oder einem in der Sitzung nicht anwesenden Aufsichtsratsmitglied, welches aber an Abstimmungen der Sitzung durch Stimmabgabe teilgenommen hat, schriftlich Widerspruch eingelegt worden ist. Werden Beschlüsse ausnahmsweise bereits in der Sitzung vom Aufsichtsratsvorsitzenden ausgefertigt und unterzeichnet, ist der Widerspruch nur während der Sitzung zulässig.
8. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 6 Schweigepflicht/Rückgabepflicht

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung ihres Amtes hinaus. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erhalten hat und deren Offenlegung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Auf-

sichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Fotokopien. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 7 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, die bei Bedarf Sachverständige hinzuziehen können. Er bestellt als ständige Ausschüsse den Personalausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss sowie den Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Bei der Wahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses sind allein die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner stimmberechtigt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihre Amtszeit entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
2. Die Wahlen zur Besetzung der ständigen Ausschüsse erfolgen regelmäßig jeweils in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats. Unterbleibt in einer konstituierenden Sitzung die Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse oder fällt während der Amtszeit eines der Ausschussmitglieder fort, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich Wahlen zur Besetzung oder Ergänzung der betreffenden Ausschüsse durchzuführen.
3. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses.
5. Dem Aufsichtsrat ist durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

§ 8 Personalausschuss

1. Dem Personalausschuss gehören bis zu vier Aufsichtsratsmitglieder an. Ihm gehören der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats an, ohne dass es insoweit einer Wahl durch den Aufsichtsrat bedarf. Der Personalausschuss steht unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
2. Der Personalausschuss ist beauftragt und ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats folgende Aufgaben zu erledigen:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - b) Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats zum Abschluss, der Änderung und der Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern.
 - c) Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats zum Vorstandsvergütungssystem und zur Vergütung der Vorstandsmitglieder.
 - d) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG sowie von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und einem Unternehmen, an dem ein Vorstandsmitglied mehrheitlich beteiligt ist.
 - e) Zustimmung des Aufsichtsrats zu Rechtsgeschäften eines verbundenen Unternehmens mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Unternehmen, an dem ein Vorstandsmitglied mehrheitlich beteiligt ist.
 - f) Einwilligung zu Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG.
 - g) Zustimmung des Aufsichtsrats zur Übernahme von Aufsichtsratsmandaten und vergleichbaren Funktionen eines Vorstandsmitglieds außerhalb des Konzerns.
 - h) Zustimmung des Aufsichtsrats zu Rechtsgeschäften mit Angehörigen eines Vorstandsmitglieds.
 - i) Gewährung von Krediten an den in §§ 89 und 115 AktG genannten Personenkreis.
 - j) Zustimmung des Aufsichtsrats zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 114 AktG.
3. Der Personalausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei soll er auch die Personalplanungen hinsichtlich des obersten Führungskreises und die für den Frauenanteil im Vorstand festgelegte Zielgröße sowie generell die Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

§ 9 Prüfungsausschuss

1. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder an, von denen mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von den Ausschussmitgliedern gewählt. Er muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen, unabhängig sein und darf kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein. Sofern er die Unabhängigkeit verliert, berührt das seine Ausschussmitgliedschaft nicht, der Ausschuss hat aber unverzüglich einen neuen Ausschussvorsitzenden zu wählen.
2. Dem Prüfungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Erörterung des Zwischenabschlusses, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Prüfung des Jahresabschlusses, Lageberichts, Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie des Beschlussvorschlags des Vorstands zur Gewinnverwendung vor.
 - b) Der Prüfungsausschuss hat sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, dem Risikomanagementsystem und dem internen Revisionssystem sowie der Abschlussprüfung, dabei insbesondere mit der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der von ihm erbrachten zusätzlichen Leistungen zu befassen. Er ist zudem für die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte des Abschlussprüfers zuständig.
 - c) Der Prüfungsausschuss erörtert die Halbjahresfinanzberichte und die Zwischenlageberichte mit dem Vorstand sowie im Fall der prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts darüber hinaus mit dem Prüfer jeweils vor der Veröffentlichung.
 - d) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit Fragen der Compliance und prüft die nichtfinanzielle Berichterstattung unabhängig davon, ob sie im Lagebericht oder Konzernlagebericht erfolgt oder in einer gesonderten nichtfinanziellen Erklärung oder einer nichtfinanziellen Konzernklärung geleistet wird.
 - e) Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers sowie des Prüfers des Halbjahresfinanzberichts vor, sofern dieser einer prüferischen Durchsicht unterzogen wird. Nach der Bestellung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung erteilt er den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss an den Abschlussprüfer und legt die Prüfungsschwerpunkte fest. Zur Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers hat er geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

§ 10 Nominierungsausschuss

1. Dem Nominierungsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats und zwei weitere Mitglieder an, die allein von den Mitgliedern der Anteilseigner aus deren Mitte gewählt werden. Er steht unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
2. Dem Nominierungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Vorschlag von geeigneten Kandidaten für die Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele und des verabschiedeten Kompetenzprofils, potentieller Interessenkonflikte sowie der Vielfalt (Diversity). Dabei ist auf eine angemessene Beteiligung von Männern und Frauen und darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der Anteilseigner in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, auf dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind.
 - b) Unterstützung des Vorstands bei einem Antrag gemäß § 104 AktG zur gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner.

§ 11 Beschlüsse zur Geschlechterquote

Für Beschlüsse der Gruppe der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner oder Arbeitnehmer hinsichtlich der Erfüllung der Geschlechterquote gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit sich eine Gruppe für diese Zwecke nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

Bergisch Gladbach, den 26. März 2020

INDUS Holding AG

Der Aufsichtsrat



Vorsitzender